

MITTEILUNG AN DIE GLÄUBIGER, DIE ARBEITNEHMER UND DIE GESELLSCHAFTER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM PROJEKT DER RECHTSFORMÄNDERUNG

LOGAREX Smart Metering, s.r.o., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Podnikatelská 539, Běchovice, 190 11 Prag 9, ID-Nr.: 241 76 354, eingetragen im Handelsregister unter der Aktennummer C 185757, geführt vom Stadtgericht in Prag (im Folgenden "**Gesellschaft**"),

im Zusammenhang mit dem am 16. April 2025 vorbereiteten Projekt der Rechtsformänderung der Gesellschaft von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft (im Folgenden als "**Projekt**" bezeichnet, die Rechtsformänderung der Gesellschaft wird im Folgenden als "**Rechtsformänderung**" bezeichnet),

veröffentlicht hiermit die folgende Bekanntmachung gemäß § 33 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 125/2008 Slg. über die Umwandlung von Handelsgesellschaften und Genossenschaften in seiner geänderten Fassung (im Folgenden "**Umwandlungsgesetz**"):

- 1) Bekanntmachung an die Gläubiger über ihre Rechte nach §§ 35 bis 39 UmwG. Nach diesen Bestimmungen können die Gläubiger der Gesellschaft die Leistung einer ausreichenden Sicherheit verlangen, wenn durch die Rechtsformänderung die Durchsetzbarkeit ihrer offenen Forderungen aus Verpflichtungen, die vor der Veröffentlichung des Projekts in der Urkundensammlung des Handelsregisters entstanden sind, beeinträchtigt wird; dies gilt entsprechend für künftige oder bedingte Forderungen. Kommt zwischen dem Gläubiger und der Gesellschaft keine Einigung über die Art der Sicherung seiner Forderung zustande, so stellt das Gericht auf Antrag des Gläubigers, der Tatsachen bescheinigt, aus denen sich ergibt, dass die Rechtsformänderung die Durchsetzbarkeit seiner Forderung beeinträchtigt, eine ausreichende Sicherheit fest. Das Gericht bewilligt eine ausreichende Sicherheit nach seinem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Art und Höhe der Forderung. Die Wirkungen der Sicherheit treten frühestens an dem Tag ein, an dem die Eintragung der Rechtsformänderung in das Handelsregister Dritten gegenüber wirksam wird. Das Recht auf eine ausreichende Sicherheit muss vom Gläubiger innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung des Projekts in der Urkundensammlung des Handelsregisters geltend gemacht werden, andernfalls erlischt es. Die Einreichung des Antrags verhindert nicht die Eintragung der Rechtsformänderung in das Handelsregister. Gläubiger, die ein Recht auf vorrangige Befriedigung ihrer Forderungen im Insolvenzverfahren haben oder als gesicherte Gläubiger im Sinne des Insolvenzverfahrens gelten, haben keinen Anspruch auf Gewährung einer ausreichenden Sicherheit.
- 2) Bekanntmachung an die Gesellschafter über ihre Rechte nach § 363b Abs. 1 UmwG in Verbindung mit § 93 und § 93a UmwG. Nach diesen Bestimmungen hat jeder Gesellschafter der Gesellschaft Anspruch darauf, dass ihm mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem die Rechtsformänderung beschlossen werden soll, die folgenden Unterlagen im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung zugestellt werden:
 - (i) ein Projekt der Rechtsformänderung,
 - (ii) einen Bericht über Rechtsformänderung, falls erforderlich,
 - (iii) ein Sachverständigengutachten für die Bewertung der Vermögenswerte und
 - (iv) ordentliche, außerordentliche oder Zwischenabschlüsse (im Sinne von § 365 des Umwandlungsgesetzes) und, falls erforderlich, Berichte von Wirtschaftsprüfern über deren Prüfung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Dokumente während eines Zeitraums von mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Genehmigung der Rechtsformänderung auf ihrer Website anstelle der Zustellung zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, die Website ermöglicht den Gesellschaftern der Gesellschaft während dieses Zeitraums das Herunterladen und Ausdrucken dieser Dokumente. Ist der Zugang zur Website länger als 24 Stunden unterbrochen, muss die Gesellschaft den Gesellschaftern die betreffenden Dokumente unverzüglich zustellen, spätestens jedoch zwei Tage vor der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft oder der Genehmigung der Rechtsformänderung durch die Gesellschafter.

- 3) Bekanntmachung an die Gesellschafter über ihre sonstigen Rechte im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung nach den einschlägigen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes:
- (i) das Recht, auf die Rechte im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung gemäß § 7 in Verbindung mit § 9 des Umwandlungsgesetzes zu verzichten, und zwar:
 - a) das Recht auf Entschädigung,
 - b) das Recht, einen Antrag auf Ungültigkeitserklärung des Projekts und einen Antrag auf Ungültigkeit der Entscheidung über die Genehmigung der Rechtsformänderung zu stellen,
 - c) das Recht auf Übermittlung von Dokumenten bei Rechtsformänderung und
 - d) andere Rechte, auch solche, die in der Zukunft entstehen, wenn das Umwandlungsgesetz sie im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung gewährt, sofern das Umwandlungsgesetz nichts anderes bestimmt.
 - (ii) das Recht, gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 des Umwandlungsgesetzes der Nichterstellung eines Berichts über die Rechtsformänderung nach § 24 des Umwandlungsgesetzes zuzustimmen. Die Zustimmung bedarf der Schriftform mit beglaubigter Unterschrift;
 - (iii) das Recht auf Ersatz des Schadens, der durch die Verletzung von Pflichten während der Rechtsformänderung entsteht, gemäß §§ 50 und 51 des Umwandlungsgesetzes. Personen, die Mitglieder des statutarischen Organs, Sachverständige für die Rechtsformänderung und Sachverständige für die Bewertung des Vermögens sind, haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die dem Gesellschafter der Gesellschaft durch die Verletzung ihrer Pflichten während der Rechtsformänderung entstehen;
 - (iv) das Recht, einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des Projekts oder auf Ungültigkeitserklärung der Entscheidung über die Genehmigung der Rechtsformänderung gemäß den §§ 52 bis 58 des Umwandlungsgesetzes zu stellen. Der Antrag kann innerhalb von 3 Monaten nach der Rechtsformänderungsgenehmigung gestellt werden;
 - (v) das Recht, über die Zustimmung zur Rechtsformänderung im Rahmen der Gesellschafterversammlung nach § 17 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes zu entscheiden.
- 4) Bekanntmachung an die Gesellschafter über die Verpflichtung zur Zahlung des Unterschiedsbetrages gemäß § 368 Abs. 1 UmwG, wenn das Eigenkapital der Gesellschaft nach der Rechtsformänderung nicht den Betrag des Grundkapitals in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Rechtsformänderung in das Handelsregister aufgestellten Eröffnungsbilanz erreicht. Der Gesellschafter ist verpflichtet, den Differenzbetrag unverzüglich nach Eintragung der Rechtsformänderung in das Handelsregister in Geld zu zahlen. Stellt die Gesellschaft keine Eröffnungsbilanz auf, so ist für die vorstehende Verpflichtung das Eigenkapital maßgebend, das sich aus dem gemäß § 366 Abs. 1 aufgestellten Zwischenabschluss ergibt.
- 5) Bekanntmachung an die Arbeitnehmer der Gesellschaft, dass das Umwandlungsgesetz keine besonderen Rechte für Arbeitnehmer im Falle einer inländischen Rechtsformänderung vorsieht. Den Arbeitnehmern stehen im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung keine besonderen Rechte und/oder Ansprüche zu.

LOGAREX Smart Metering, s.r.o.